

durch den Unfall nicht beeinträchtigt ist und es ohne (Teil-) Reparatur weiter genutzt wird. Allerdings reicht eine vorübergehende Weiternutzung (z. B. für die Dauer der Ersatzbeschaffung) nicht aus. In der Regel wird ein Zeitraum von sechs Monaten für den Nachweis des Integritätsinteresses anzusetzen sein. Anderenfalls bildet der Wiederbeschaffungsaufwand weiterhin die Obergrenze dessen, was dem Geschädigten bei fiktiver Abrechnung zusteht.

Die Entscheidung schafft in der Sache Klarheit und überzeugt im Ergebnis. Allerdings führt sie zu Umsetzungsschwierigkeiten bei der Regulierung von Kfz-Schäden. In der Regel erfolgt die Abrechnung des Fahrzeugschadens durch den eintrittspflichtigen Versicherer innerhalb des vom BGH vorgegebenen Zeitraums. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich nicht überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erstattung der fiktiven Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungsaufwands erfüllt sind. Dies gefährdet die Möglichkeit, den Regulierungsprozess durch eine einheitliche Zahlung zum Abschluss zu bringen, und erhöht den Verwaltungsaufwand.

Da die Fälligkeitsvoraussetzungen für **eine** Entschädigungsleistung über dem Wiederbeschaffungsaufwand erst nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vorliegen dürften, ist eine endgültige Regulierungsentscheidung erst nach diesem Zeitraum möglich. Es wird sich zeigen, ob es bei fiktiver Abrechnung von Reparaturkosten zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand und dem Wiederbeschaffungswert praktikabel erscheint, zunächst eine auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzte Vorschusszahlung zu leisten und die weitergehende Regulierungsentscheidung bis zum Fristablauf zurückzustellen. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands werden sich voraussichtlich Einzelfallentscheidungen durchsetzen, die sich an der Höhe der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand und den beanspruchten Reparaturkosten einerseits sowie der Überzeugungskraft des Geschädigten und den Fahrzeugdaten andererseits orientieren.

Holger Schacht, Rechtsanwalt, Köln*

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, Köln.

Schadensberechnung

Sechsmonatige Weiternutzung des beschädigten Kfz begründet grundsätzlich Anspruch auf fiktive Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts

BGB § 249

★ Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug – gegebenenfalls unrepariert – mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiter nutzt (Fortführung von BGHZ 154, 395 = VersR 2003, 918). ★

(506) BGH, Urteil vom 23. 5. 2006 (VI ZR 192/05, LG Berlin) (abgedr. in VersR 2006, 989)

Anmerkung

In dieser Entscheidung erklärt sich der BGH zu Fragen, die in dem häufig zitierten Urteil BGH VersR 2003, 918 offengeblieben sind.

Seinerzeit hatte der BGH ausgeführt, dass dem Geschädigte die vom Gutachter geschätzten Reparaturkosten bis zur Grenze des Wiederbeschaffungswerts ohne Abzug des Restwerts zustehen, wenn er das Fahrzeug *repariert und weiter nutzt*. Au die Qualität der Reparatur komme es in diesen Fällen nicht an

Nunmehr stellt der BGH klar, dass das Erfordernis einer Reparatur entfällt, wenn die Verkehrstüchtigkeit des Fahrzeug